

// April 2024

VERRECHNUNGSPREISDOKUMENTATION

Wichtig: Jetzt Handlungsbedarf prüfen!

Internationale Unternehmensgruppen sind in Deutschland - und weltweit - verpflichtet, grenzüberschreitende Sachverhalte zwischen Gruppenunternehmen sowie deren Angemessenheit zu dokumentieren. Art und Umfang der Dokumentation sind detailliert geregelt, wobei mittelständische Unternehmensgruppen normalerweise ein so genanntes Local File für Deutschland sowie das dazugehörige Master File erstellen müssen.

Bisher muss die Dokumentation in der Regel im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen vorgelegt werden, wenn diese ausdrücklich angefordert wird. Im Normalfall haben die Unternehmen für die Vorlage 60 Tage Zeit. Gerade bei mittelständischen Unternehmen präzisiert die Betriebsprüfung die Anforderung häufig, so dass nur zu den ausgewählten Prüffeldern genauere Informationen vorgelegt werden müssen.

DAS HAT DER GESETZGEBER GEÄNDERT

Unaufgeforderte (!) Vorlage bei Betriebsprüfungen

Das Gesetz sieht neuerdings vor, dass die Verrechnungspreisdokumentationen im Falle von Betriebsprüfungen unaufgefordert vorzulegen sind. Das bedeutet auch, dass zukünftig nicht mehr abgewartet werden kann, ob die Betriebsprüfung überhaupt eine Dokumentation sehen will oder zumindest die Themenfelder durch konkrete Anfragen begrenzt.

Nach dem Gesetzeswortlaut hat die Vorlage innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Prüfungsanordnung zu erfolgen - im Normalfall also noch bevor die eigentliche Prüfung überhaupt beginnt und die Betriebsprüfung das erste Mal im Haus ist.

VP-Dokus müssen ab 2025 innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Prüfungsanordnung unaufgefordert ans Finanzamt geschickt werden. Betroffen davon können auch Vorjahre sein.

Wie die Finanzämter mit der Neuregelung praktisch umgehen wird und wie streng verspätete Vorlagen verfolgt und geahndet werden, kann derzeit noch nicht abgesehen werden. Es kann aber keinesfalls vorausgesetzt werden, dass die Regel nicht durchgesetzt wird. Daher besteht dringende Handlungsnotwendigkeit für international aufgestellte Unternehmensgruppen, die bisher keine laufende Verrechnungspreisdokumentation führen.

Zu beachten ist, dass auch Jahre vor 2025 betroffen sein können, nämlich dann, wenn ab 2025 eine Prüfungsanordnung ergeht und die Prüfung auch Jahre bis 2024 umfasst - ein Fall, der in den meisten Fällen eintreten wird. In aller Regel muss daher schon jetzt mit der Dokumentation für 2024 und die entsprechenden Vorjahre, die noch nicht geprüft sind, begonnen werden, um vorbereitet zu sein.

Verkürzung der Frist bei Anforderung der Dokumentation

Neuerdings steht zudem ausdrücklich im Gesetz, dass die Finanzämter die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation jederzeit verlangen können. Auch für diese Fälle wird die Frist ab 2025 auf 30 Tage verkürzt und soll nur in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine längere Frist nur in Ausnahmefällen gewährt wird.

Für Jahre ab 2025 können Finanzämter jederzeit mit einer Frist von nur 30 Tagen die VP-Doku anfordern.

Wir erwarten nicht, dass die Finanzämter in großem Stil Verrechnungspreisdokumentationen außerhalb von Betriebsprüfungen anfordern werden. Trotzdem muss auch aus diesem Grund zur Risikovorsorge für Wirtschaftsjahre, die im Jahr 2025 oder später enden, eine Dokumentation vorgehalten werden.